

Beschluss einer Ortsdurchfahrtsvereinbarung mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Projekt „K 9013 Neubau Regenwasserkanal Zur Kirche in Pretzschendorf und Erneuerung Asphaltdecke“

Vorlage an:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltungsrat	- öffentlich -
--------------------	-------------------------------------	----------------	----------------

Beratungsfolge:

Verwaltungsrat	am 10.09.2024	- öffentlich
----------------	---------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ beschließt die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem AZV zur Erneuerung eines Teilabschnittes der K 9013 in der Ortslage Pretzschendorf grundsätzlich abzuschließen. Nach Klärung der Rechtsträgerschaft der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen wird der Verbandsvorsitzende bzw. sein 2. Stellvertreter ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Gemeinde Klingenberg und der AZV Muldental planen im Klingenger Ortsteil Pretzschendorf eine koordinierte Baumaßnahme auf der K 9013 „Zur Kirche“.

Der AZV betreibt in einem Teilabschnitt eine Regenwasserkanalisation, welche Straßenwasser und Niederschlagswasser privater Dritter aufnimmt. Diese Kanalisation befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und ist sehr flach verlegt. Wir konnten erstmals den Landkreis davon überzeugen, mit dem Verband eine sog. Fiktivkostenvereinbarung abzuschließen. D. h., dass der Verband den Kostenanteil vom Straßenbaulastträger erstattet bekommt, welchen er für eine fiktiv geplante eigene Straßenentwässerung hätte aufwenden müssen. Nach Berechnung der Kosten und zahlreichen Verhandlungen haben wir uns nicht auf eine fixe Kostenerstattung verständigt, sondern auf 50 % unserer Baukosten des Loses 2 (Berechnung siehe Anlage 4 der Vereinbarung). Dadurch sind Chancen und Risiken des Ausschreibungsverfahrens transparenter verteilt.

Die Vereinbarung ist vom Geschäftsleiter geprüft und wird mit einer Einschränkung zum Abschluss empfohlen. Der § 13 Abs. 2 sieht vor, dass auch die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in die Rechtsträgerschaft von Gemeinde bzw. Verband übergehen. Es gibt ein paar Einläufe, welche auch privates Niederschlagswasser und / oder Straßenwasser von öffentlichen Straßen der Gemeinde aufnehmen. Für diesen Sachverhalt wird es eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verband geben. Für Straßeneinläufe, welche jedoch ausschließlich Wasser der K 9013 aufnehmen, hat sich die Gemeinde noch nicht für die geplante Übernahme bereit

erklärt. Der Verband wird diese Einläufe in keinem Fall in seinen Anlagenbestand übernehmen und betreiben. Es finden in den nächsten zwei Wochen weitere Gespräche zwischen Gemeinde und Landkreis diesbezüglich statt. Vor einer etwaigen Beauftragung der Bauleistungen im Oktober dieses Jahres, muss die Klärung herbeigeführt worden sein.

Die Ausschreibung sieht im Los 5 weiter die Erneuerung des Asphaltbelages und der Straßentwässerung eines kleinen Abschnittes in der Thomas-Müntzer-Straße vor. Die Gemeinde, als Straßenbaulast- und Kostenträger, hatte uns gebeten, diesen Teil mit auszuschreiben und zu beauftragen. Für die Kostenerstattung der Bau- und Planungskosten wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, sobald die Fragestellung der Rechtsträgerschaft „Einläufe“ abschließend geklärt worden ist.

Anlage
Vereinbarung

VEREINBARUNG Nr. 180/2019/RW K 9013 OD Pretzschendorf - RW

zwischen dem

Abwasserzweckverband „Muldentale“ – Freiburger Mulde
Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke
vertreten durch den Geschäftsleiter, Herr Schwarz

- nachstehend Zweckverband –

der

Gemeindeverwaltung Klingenberg
Schulweg 1, 01774 Klingenberg
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Schreckenbach

- nachstehend Gemeinde -

und dem

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt, Straßenbauamt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
vertreten durch den Amtsleiter, Herr Reichelt

- nachstehend Landkreis -

über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme Entwässerungsanlagen und
Straßenbau

**„K 9013 – Neubau RW-Kanal „Zur Kirche“ in Pretzschendorf
und Erneuerung Asphaltdecke“
VNK 5147 024 Stat. 1,669 – NNK 5147 011A Stat. 1,821**

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinschaftsmaßnahme umfasst (sh Anlage 1)
 - 1 die Erneuerung der Entwässerungsanlagen in der OD Pretzschendorf
 - von NK 5147 024 Station 1 669 bis Station 1 821
 - 2 die Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße 9013 in der OD Pretzschendorf,
 - von NK 5147 024 Station 1 669 bis Station 1 821
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, die Baudurchführung, deren Abrechnung, die Kostenteilung der Maßnahme sowie die künftige Unterhaltung der damit geschaffenen Anlagen
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Ausführungsunterlagen, welche von der IWB GmbH, Turnerweg 6, 01728 Bannewitz, (kurz: Planer) zu erstellen und von den Vereinbarungspartnern zu bestätigen sind
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften sowie Richtlinien. Weiterhin gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltordnung sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung

II. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

§ 2

Planung

- (1) Der Zweckverband führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde und dem Landkreis durch
- (2) Dem Zweckverband obliegt die Planung der Entwässerungsanlagen. Regelungen zur Übernahme von Aufgaben der Gemeinde durch den Zweckverband sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.
- (3) Der Landkreis beauftragt die Planung für die Erneuerung der Fahrbahnfläche

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinschaftsmaßnahme wird in Baulose gegliedert (Anlage 2). Für den Landkreis ist dabei ein Los „Straßenbau K 9013“ zu bilden

- (2) Der Zweckverband übernimmt die Ausschreibung sämtlicher Lose der Maßnahme. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot ist zu ermitteln und das Prüfergebnis dem Landkreis mitzuteilen.

§ 4

Vergabe und Beauftragung

- (1) Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter innerhalb der Bindefrist. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
Gemäß der vorläufigen Aufgliederung der Lose (Anlage 2) beauftragt der Landkreis gemeinsam mit dem Zweckverband das Los 4 „Straßenbau K 9013“. Der Zweckverband beauftragt alleinig die Lose 2 „RW-Kanal südlicher Teil“, 3 „RW-Kanal nördlicher Teil“ und 5 „Straßenbau Thomas-Müntzer-Straße“.
- (2) Das Los 1 „Allgemeine Leistungen“ wird durch die Auftraggeber anteilig entsprechend der jeweils zu tragenden Baukosten Lose 2, 3 und 5 bzw. Los 4 beauftragt.
- (3) Erforderliche Nachträge beauftragen die Vereinbarungspartner entsprechend der jeweiligen Leistungsteile.

§ 5

Baudurchführung und Abnahmen

- (1) Der Zweckverband, die Gemeinde und der Landkreis führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch.
- (2) Dem Zweckverband obliegt die Herstellung der Entwässerungsanlagen, einschließlich der Straßenwiederherstellung in dem Bereich der Aufgrabungen für Entwässerungsanlagen.
- (3) Dem Landkreis obliegt die Erneuerung der verbleibenden Fahrbahnflächen der K 9013, die nicht von der Herstellung der Entwässerungsanlagen (Absatz 2) betroffen sind.
- (4) Jedem Vereinbarungspartner obliegt für seinen Leistungsteil die örtliche Bauüberwachung und die Bauoberleitung. Es wird vereinbart, dasselbe Büro mit der Bauüberwachung und Bauoberleitung beauftragen.
- (5) Als Ansprechpartner benennt der Zweckverband Herrn Schwarz und der Landkreis Frau Zienert.
- (6) Dem Auftragnehmer wird die Koordinierung der einzelnen Leistungen auf der Baustelle per Ausschreibung übertragen. Er hat einen Gesamtablaufplan zu erstellen, der von den Vereinbarungspartnern zu bestätigen ist.
- (7) Nach Beendigung der Bauleistungen werden die Abnahmen gemeinsam durch den Zweckverband und den Landkreis durchgeführt. Die Gewährleistungsüberwachung erfolgt durch den jeweiligen Vereinbarungspartner als Baulastträger. Gewährleistungsansprüche werden im Rahmen der jeweiligen Beauftragung gegen den Auftragnehmer geltend gemacht. Die Vereinbarungspartner teilen sich auftretende Gewährleistungsfälle gegenseitig mit.

§ 6
Durchführung von Grunderwerb

- Entfällt -

III. KOSTENVERTEILUNG

§ 7
Allgemeine Leistungen

- (1) Die Kosten der allgemeinen Leistungen werden für das gesamte Bauvorhaben im Los 1 ausgeschrieben und im Verhältnis der anteiligen Baukosten (ohne Los 1) zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis geteilt
- (2) Der Planer ermittelt den entsprechenden prozentualen Kostenanteil jeweils für den Zweckverband und für den Landkreis

§ 8
Entwässerungsanlagen

- (1) Der Zweckverband trägt die Kosten für die Planung der gesamten Entwässerungsanlage einschl. der Kosten für den Bau des RW-Kanals sowie die dazugehörigen Tief- und Straßenbauarbeiten
- (2) Die Fahrbahn der K 9013 entwässert über vorhandene bzw. neu zu errichtende Straßenabläufe in den neu zu verlegenden RW-Kanal des Zweckverbandes. Der Landkreis beteiligt sich gemäß § 23 Abs. 5 SächsStrG an den Kosten des Baus und der Unterhaltung des Kanals grundsätzlich in der Höhe des Betrages, der für den Bau und die Unterhaltung eines eigenen Straßenentwässerungskanals aufzuwenden wäre
- (3) Der Landkreis leistet hierfür gemäß Nr. 14 Abs. 2 ODR an den Zweckverband einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus dem Verhältnis der durch das Aufstellen eines Fiktiventwurfes (reiner Straßenentwässerungskanal) ermittelten Kosten zu den Baukosten für den geplanten Entwässerungskanal des Zweckverbandes
- (4) Für Planung und Bau des Entwässerungskanals des Zweckverbandes wurden Fiktivkosten des reinen Straßenentwässerungskanals ermittelt, die in Anlage 2 zusammengestellt sind. Danach beträgt der Kostenanteil des Landkreises 50 % der Bausumme des Entwässerungskanals des Zweckverbandes
- (5) Außerdem trägt der Landkreis als Beteiligung für die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen die Baukosten von 7 Stück (siehe Planung der IWB GmbH)
- (6) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen des Zweckverbandes und der Gemeinde gegen den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ergeben. Die Kosten später erforderlich werdender Erneuerungsleistungen unterliegen dieser Abgeltungsregelung nicht
- (7) Der Zweckverband und die Gemeinde verpflichten sich unwiderruflich, das Fahrbahnwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen
- (8) Zweckverband und Landkreis haben für eine etwaige Kostenbeteiligung des Landkreises an der Entwässerung des nördlichen Bauabschnittes noch keine einvernehmliche

Lösung gefunden, dies ist deshalb nicht Bestandteil dieser Vereinbarung Beide Seiten sind bestrebt, hierfür eine gesonderte Einigung zu erzielen

§ 9 Fahrbahn

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für Planung und Bau der verbleibenden Fahrbahnflächen des K 9013, einschließlich der Bankette (vgl. § 5 Abs. 3)
- (2) Die Leistungsgrenze bezüglich des Straßenbaus ist im Zuge der Fahrbahnerneuerung die Wiederherstellungsbreite der aufgetragenen Verkehrsfläche des RW-Kanals gemäß ZTV A-StB 12

§ 10 Kreuzungen und Einmündungen

Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen und Einmündungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 30 SächsStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinie maßgebend. Hiernach trägt der Landkreis die Kosten für die Anpassung der Ortsstraßen bis zum Ausrundungsende.

§ 11 Vorbereitende Maßnahmen

Die Kosten für die Baumfällungen werden anteilig vom Zweckverband und Landkreis getragen. Für die Baumfällungen werden entsprechend des Leistungsumfangs 70 % für den Zweckverband und 30 % für den Landkreis angesetzt.

§ 12 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Landkreis und der Zweckverband verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt nach den Ist-Kosten und frühestens im Jahr 2025.
- (2) Nach Schlussrechnungslegung teilt der Zweckverband dem Landkreis unverzüglich die tatsächlich angefallenen Baukosten aller Lose mit. Der Landkreis erstattet dem Zweckverband dann 50 % der Baukosten aus Los 1 (anteilig), Los 2 und Los 4 (anteilig). Zu den vorgenannten Kosten erhält der Zweckverband einen 14 % igen Aufschlag für Planung und Bauüberwachung. Der Zweckverband übergibt eine prüffähige Abrechnung für den Landkreisanteil.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen treten für den Landkreis frühestens im Jahr 2025 ein. Die Zahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit. Der Zweckverband wird dem Landkreis erst zum entsprechend abgestimmten Zeitpunkt eine Rechnung stellen. Die zu zahlenden Beträge werden dann 4 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit der Landkreis mit der Zahlung in Verzug gerät, hat er die Verzugszinsen in Höhe des nach § 247 (1) BGB aktuell festgelegten Basiszinssatz zu zahlen.

IV. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 13

Eigentumsverhältnisse und Baulasten

- (1) Der Landkreis trägt die Baulast an der Fahrbahn einschließlich der Bankette und Seitenbereiche, soweit sie zur Straße gehören
- (2) Der Zweckverband bzw. die Gemeinde tragen die Baulast an den Entwässerungsanlagen (RW-Kanal sowie Straßeneinläufe und Anschlussleitungen)
- (3) Die Baulast schließt die Unterhaltungslast ein, soweit im Weiteren nichts Anderes geregelt ist
- (4) Soweit Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundfläche des Landkreises liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag

§ 14

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dazu werden die Vertragspartner die Vereinbarung einvernehmlich anpassen
- (3) Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären

§ 15

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 17
Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Der Landkreis, die Gemeinde und der Zweckverband erhalten jeweils eine Fertigung.

Für den Landkreis
Dippoldiswalde, den

Für den AZV „Muldentäl“
Halsbrücke, den

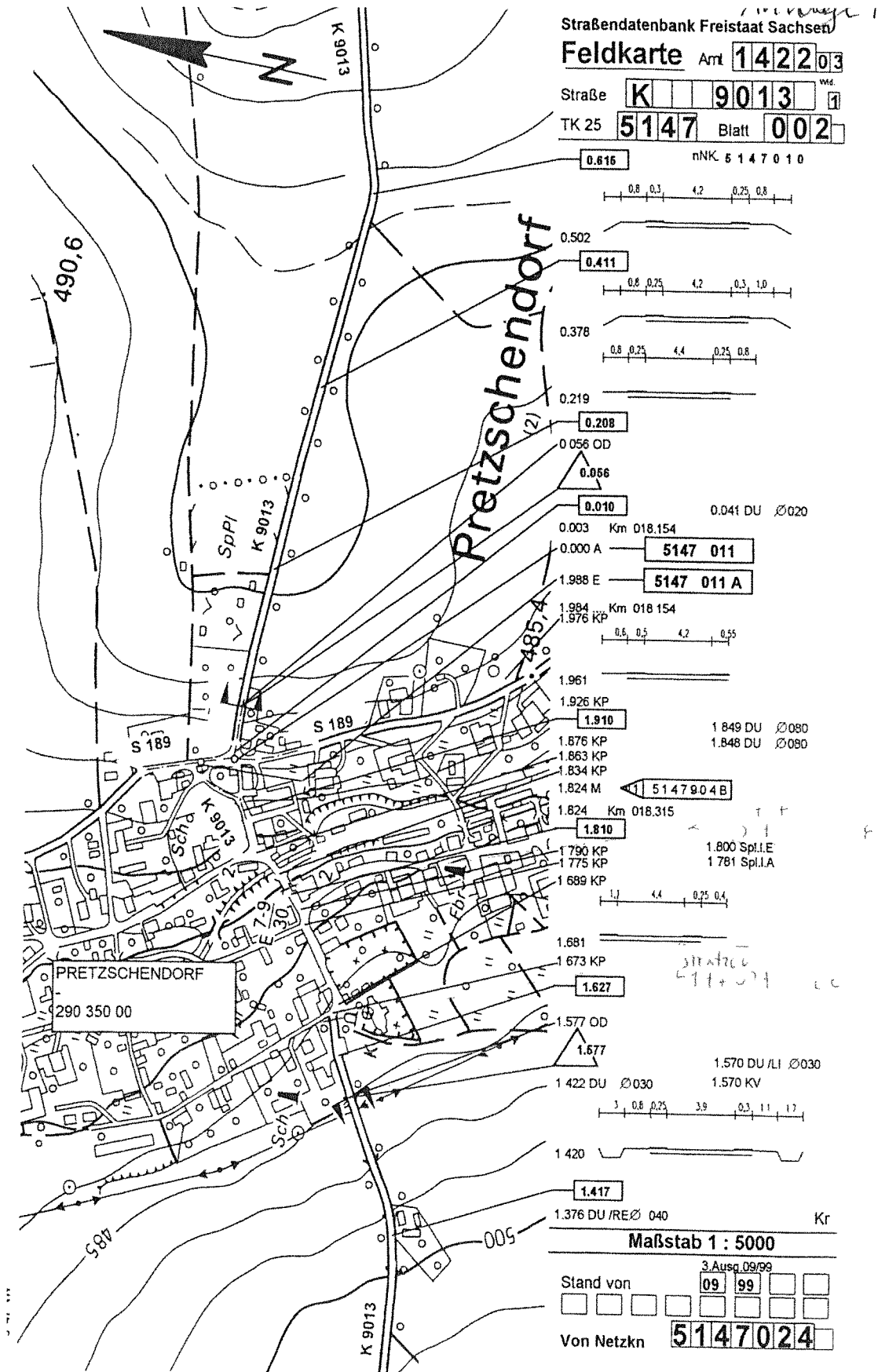
Reichert
Amtsleiter

Schwarz
Geschäftsleiter

Für die Gemeinde
Klingenberg, den

Schreckenbach
Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2

Aufteilung der Lose

Los 1 Bauallgemeinkosten/ Baustelleneinrichtung

Zweckverband und Landkreis, anteilige Aufteilung nach Los 2-5

Los 2 RW-Kanal südlicher Teil

Zweckverband, Anteilsberechnung durch AZV an LRA über Fiktivkostenermittlung

Los 3 RW-Kanal nördlicher Teil

Zweckverband

Los 4 Straßenbau K 9013, einschließlich Straßeneinläufe

Zweckverband und Landkreis

Los 5 Straßenbau Thomas-Müntzer-Straße

Zweckverband (Gemeinde Klingenberg)

Anlage 3

Fiktivkostenberechnung

Entwässerung und Straßenbau „Zur Kirche“ (K 9013)

Kosten lt Fiktiventwurf vom 07.12.2023

Pos IWB	POS LRA	Kurztext	GP IWB	GP LRA
1	1	Baustelleneinrichtung/ Baunebenleistungen		
1 1	1 1	Baustelleneinrichtung	11 400,00	7 300,00
1 2	1 2	Sicherungs- und Nebenleistungen	9 550,00	3 450,00
1 3	1 3	Wasserhaltung/ Wasserlenkung	4 385,00	3 045,00
1 4	1 4	Vermessung/ Beweissicherung/ Dokumentation	4 680,00	2 235,00
1 5	1 5	Gewährleistung Müllentsorgung	1 320,00	0,00
1 6	1 6	Koordinierungsleistungen	575,00	400,00
2	2	Tief- und Straßenbau		
2 1	2 1	Landschaftsbauarbeiten	2 847,50	189,50
2 2	2 2	Straßenbauarbeiten	89 739,50	37 220,25
2 3	2 3	Tiefbauarbeiten	63 940,00	43 714,55
3	3	Kanalbau		
3 1	3 1	Schächte	8 720,00	4 000,00
3 2	3 2	Sammler	25 160,00	12 400,00
3 3	3 3	Anschlussleitungen	12 860,00	1 410,00
3 4	3 4	Nebenleistungen	4 015,00	3 055,00
		Summen netto	239.192,00	118.419,30
		+ 19 % MwSt	45.446,48	22.499,67
		Gesamtsummen	284.638,48	140.918,97

Prozentualer Anteil LRA	49,51 %
--------------------------------	----------------

Vereinbarter Anteil LRA	50%
--------------------------------	------------

Planung und Bauüberwachung Aufschlag von 14 %	19.728,66
--	------------------

Anlage 4

RW Kanal und Straßenerneuerung Zur Kirche, Pretzschendorf

Ermittlung der jeweiligen Auftragssummen - Beispielrechnung

Anlage 4

LOS	LOS 1	LOS 2	LOS 3	LOS 4	Los 4	Los 5	Gesamt
AG		AZV	AZV	LRA	AZV	AZV	
Baukosten brutto *	55.539,68 €	160.363,81 €	66.266,94 €	85.039,19 €	13.512,45 €	30.640,13 €	411.362,20 €

Auftraggeber aus Los 2-5, AZV 270.783,33 € 76,10%

Auftraggeber aus Los 2-5, LRA 85.039,19 € 23,90%

Gesamtbaukosten Los 2-5 355.822,52 € 100,00%

anteilige Kosten Los 1, AZV 42.266,07 € 76,10%

anteilige Kosten Los 1, LRA 13.273,61 € 23,90%

Gesamtkosten Los 1 55.539,68 € 100,00%

Vergabesumme AZV 313.049,40 € (anteilig Los 1, Los 2 und 3, anteilig Los 4, Los 5)

Vergabesumme LRA 98.312,79 € (anteilig Los 1 anteilig Los 4)

Gesamtsumme **411.362,20 €**

intern - für Verteilung des Los 1 zur Berechnung der Kostenanteile

LOS	LOS 2	LOS 3	LOS 4	Los 4	Los 5	Gesamt
AG	AZV	AZV	LRA	AZV	AZV	
Kosten brutto	160.363,81 €	66.266,94 €	85.039,19 €	13.512,45 €	30.640,13 €	355.822,52 €
Anteil an Kosten Los 2-5 in %	45,07%	18,62%	23,90%	3,80%	8,61%	100,00%
Anteil Los 1	25.030,89 €	10.343,48 €	13.273,61 €	2.109,13 €	4.782,56 €	55.539,68 €
Kosten nach Verteilung Los 1	185.394,70 €	76.610,42 €	98.312,79 €	15.621,58 €	35.422,69 €	411.362,20 €

92.697,35 €	7.810,79 €	35.422,69 €
50 % Fiktivkosten für LRA**	Weiterberechnung an Gemeinde*	

Kostenanteil LRA** 100.508,14 €

* Summen sind vorläufig aus Leistungsverzeichnis, Abrechnung lt. tatsächlichen Baukosten

** siehe Vereinbarung, zzgl. Planung und Sonderkosten,

Eingabefelder